



Postfach 755 ♦ 8053 Zürich  
info@fcwitikon.ch ♦ www.fcwitikon.ch

# Benutzungsreglement für den Sportbus FC Witikon

## 1 Zweck

Der Sportbus FC Witikon hat primär zum Zweck, den effizienten Transport seiner Aktiv-, Junioren-, Senioren- und Gruppierungsmannschaften zu Auswärtsspielen, Trainingslagern und anderen, im direkten Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehenden Anlässen zu ermöglichen.

Im Übrigen soll der Sportbus FC Witikon Mitgliedern des FC Witikon, den Sponsoren, den Witiker Vereinen sowie kirchlich oder karitativen Organisationen in Witikon zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

## 2 Betriebsorgan

Der Betrieb des Sportbusses erfolgt durch eine Betriebskommission, bestehend aus dem Betreuer und mindestens einem Vorstandsmitglied. Diese Betriebskommission entscheidet über beantragte Einsätze und überwacht sie.

## 3 Fahrzeugbestellung

Der Benutzer hat in der Regel bis zwei Tage vor Antritt der Fahrt einen telefonischen oder schriftlichen Benutzungsantrag an den Betreuer zu stellen. Längerfristige Bestellungen müssen immer in schriftlicher Form eingereicht werden. Bei Doppelbestellungen entscheidet die Betriebskommission über die Benutzung.

## 4 Betrieb

Der Sportbus FC Witikon ist für maximal 14 Personen (inkl. Lenker) abgenommen, wobei das Gesamtgewicht 3'500 kg nicht überschreiten darf. Für diese Anzahl Insassen besteht eine Insassenversicherung. Kinder bis 12 Jahren oder bis 150 cm Körpergrösse (was zuerst eintrifft) müssen einen entsprechenden Kindersitz mitführen.

Der Lenker hat im Besitze der entsprechend gültigen Führerausweiskategorie zu sein. (Kat. D1 3,5t)

Wenn nur Kategorie B vorhanden ist, dürfen maximal 8 Personen (exkl. Lenker) und ein Anhänger bis 750 kg mitgeführt werden.

Der Sportbus verfügt über einen Anhängerhaken. Bei Mitführung eines Anhängers darf das Gesamtgewicht des Anhängers 2'000 kg nicht überschreiten. (siehe Fahrzeugausweis), zudem muss der Lenker über die entsprechend gültige Führerausweiskategorie verfügen.

(siehe [www.stva.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/stva/de/StVAIf/LFkat.html](http://www.stva.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/stva/de/StVAIf/LFkat.html))

Über seine persönliche Fahrtüchtigkeit hat sich der Lenker vor Fahrbeginn selbst im Klaren zu sein. Er trägt dafür die volle Verantwortung.

Bei der Übernahme hat sich der Lenker über den technischen Zustand des Fahrzeugs zu vergewissern.

Im Interesse einer günstigen Betriebsabrechnung ist bei der Benutzung auf eine möglichst schonende und sparsame Fahrweise zu achten. Ausserdem sind grundsätzlich die kürzesten bzw. ökonomischsten Fahrstrecken zu wählen. Bussen wegen Gesetzesübertretungen gehen immer zu Lasten des Lenkers.

Der Lenker hat auf das Verhalten der Passagiere zu achten. Diese ihrerseits sollen den Bus ebenfalls möglichst schonend benutzen und dem Lenker nach Möglichkeit behilflich sein.

Vor der Rückgabe des Fahrzeugs ist dasselbe mit Diesel aufzutanken.

Das Fahrtenkontrollheft (im Handschuhfach) ist vollständig auszufüllen. Je nach Verschmutzungsgrad ist der Sportbus ausserdem innen und aussen zu reinigen. Mindestens aber sind die Scheiben zu putzen. Falls das Fahrzeug nach Rückgabe von Vereinsseite her gereinigt werden müsste, können dem Verursacher für die Pflege- und Reinigungsarbeiten Kosten auferlegt werden.

Allfällig festgestellte Schäden an Fahrzeug, Einrichtungen oder Zubehör sind der Betriebskommission unverzüglich zu melden.

Die Fahrzeug- und Schlüsselübergabe erfolgt nach jeweiliger Absprache mit dem Betreuer.

Der Sportbus kann nicht für Umzugsaktionen und dergleichen verwendet werden. Die Sitze können nicht herausgenommen werden.

Der Sportbus darf nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden.

## 5 Unfallverhütung

- Der Lenker muss mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren im Besitz des entsprechenden Führerscheins sein.
- Alle Insassen müssen zwingend angegurtet sein.
- Die Höchstgeschwindigkeit des Sportbusses beträgt 100 km/h. (abgeriegelt)
- Der Sportbus verfügt über ein Tagfahrlicht, es wird jedoch empfohlen, auch bei Tag mit Abblendlicht zu fahren.
- Beim Manövrieren, insbesondere in der Nähe von Sportanlagen und Schulhäusern ist besondere Vorsicht geboten.
- Auf- und Abfahrten, Randsteine, Schwellen und Kissen sind maximal im Schritttempo zu befahren.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.
- Der Genuss von Alkohol ist dem Lenker vom Moment der Schlüsselübernahme bis zur Schlüsselabgabe verboten. Im Fahrzeug dürfen auch von den Mitfahrern keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

## **6 Betriebskosten und Benutzergebühren**

### **Club-und mannschaftsinterne Benutzung**

Die Betriebskosten werden durch die Kasse des FC Witikon getragen. Eine interne Verrechnung an die einzelnen Ressorts (Aktive, Junioren, Senioren) bleibt dem Vorstand vorbehalten.

### **Benutzung durch Dritte**

Über die Benutzung des Sportbusses durch Dritte entscheidet von Fall zu Fall die Betriebskommission. Sinngemäss gilt das vorliegende Reglement auch für benutzende Dritte.

### **Benutzergruppe**

(siehe aktuelle Konditionen auf [www.fcwitikon.ch/index.php/infrastruktur/sportbus](http://www.fcwitikon.ch/index.php/infrastruktur/sportbus)).

## **7 Schäden**

Für den Sportbus des FC Witikon besteht eine Vollkaskoversicherung. Allfällig aus einem Unfall entstehende Folgekosten wie Selbstbehalt, Bonusverlust oder dergleichen können dem Verursacher je nach Sachlage belastet werden. Ausserdem behält sich die Betriebskommission vor, die Kosten für mutwillig oder fahrlässig entstandene Schäden dem oder den Verursachern teilweise oder vollumfänglich zu verrechnen.

## **8 Verhalten bei Unfällen**

- Das Verhalten richtet sich gemäss Beschreibung im Handschuhfach.
- Die Betriebskommission ist in jedem Falle so schnell wie möglich zu informieren.
- Das europäische Unfallprotokolls (im Handschuhfach des Fahrzeugs) ist auszufüllen.

## **9 Schlussbestimmungen**

Die Betriebskommission agiert im Auftrag des Gesamtvorstands des FC Witikon. Der Vorstand behält sich Anpassungen des Benutzungsreglements vor. Ebenso kann er die Benutzung des Sportbusses durch einzelne Mitglieder oder Dritte auf Antrag der Betriebskommission untersagen.